

Das westpreussische Handwerk

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung:
Syndikus i. V. W. Ullmann, Graudenz



Druck u. Expedition:
Buchdruckerei Rob. Geisel, Graudenz
Fernsprech-Anschluß Nr. 743.

**Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.**

Das westpreussische Handwerk erscheint wöchentlich einmal
Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Briefträger entgegen.

Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Pettzeile 20 Pf.,
bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf.
Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen

Nr. 27.

Graudenz, Sonnabend, den 9. Oktober

1915.

Das 75jährige Geschäftsjubiläum der Conditorei Güssow in Graudenz.



Wir nehmen an dieser Stelle Gelegenheit, einer seltenen Feier zu gedenken, die eine weit und breit angelegene Firma des Conditorgewerbes in unserem Kammerbezirk dieser Tage beging. 75 Jahre waren am 18. September verflossen, als der Konditor Franz Eduard Güssow auf seiner Wanderschaft nach Graudenz gelangte und hier eine Conditorei Güssow begründete. Durch drei Generationen vom Großvater auf den Vater, vom Vater auf den Sohn hat sich das Unternehmen fortgeerbt und neben diesem auch der Fleiß und die Geschäftstüchtigkeit, welche den Begründer auszeichnete. Der Betrieb erfuhr ständig im Laufe der Jahre Vergrößerungen. Der jetzige Inhaber

Herr Carl Güssow hat es verstanden, das Geschäft zu einem der ersten seiner Art im Regierungsbezirk Marienwerder zu machen; als Obermeister der Conditoren-Innung für den Regierungsbezirk Marienwerder und Vorsitzender und Begründer der freien Einkaufsvereinigung Westpreußen für das Conditorgewerbe hat er sich um die Interessen seines Standes hohe Verdienste erworben.

Am Tage der Feier hatten die offiziellen Vertretungen von Handel und Gewerbe, die Handels- und Handwerkskammer ihre Vorsitzenden entsandt, um Herrn Güssow ihre Glückwünsche darzubringen. Herr Kommerzienrat Benzki, Präsident der Handelskammer erreichte dem

Jubilar ein Gedenkblatt und wies in warmen Worten auf die Bedeutung der Firma und den guten Klang hin, den diese als kaufmännischer Betrieb im Handelsverkehr genießt. Er hob weiter die persönlichen Verdienste des jetzigen Inhabers an der gedeihlichen Entwicklung des Geschäfts hervor. Herr Benzki sprach auch gleichzeitig als Vertreter des Magistrats der Stadt Graudenz und überbrachte dessen Glückwünsche. Nach ihm richtete der Vorsitzende der Handwerkskammer Emil Hache an den Jubilar eine Ansprache. Seine Worte bewegten sich in ähnlichen Gedanken, wie die des Herrn Kommerzienrats Benzki. Er feierte den Jubilar als einen Mann, der es verstanden habe, nach dem Goethe'schen Wort, das von den Vätern ererbte Gut zu erwerben, um es zu besitzen. Namens der Handwerkskammer überreichte er ein künstlerisch ausgeführtes Erinnerungsblatt. In der Reihe der Glückwünschenden folgte die Conditoren-Zwangsinnung für den Regierungsbezirk Marienwerder und die freie Einkaufsvereinigung Westpreußen für das Conditorgewerbe. Ihr Vertreter rühmte die Verdienste, die sich Herr Güssow um die Förderung der gewerblichen Interessen erworben habe. Eine prachtvolle Standuhr war das Angebinde, welches die Korporation Herrn Güssow zum Zeichen des Dankes und der Erinnerung an den feierlichen Tag zueignete. Im Anschluß an die Vertreter der offiziellen Stellen beglückwünschten Herrn Güssow Freunde und Bekannte von nah und fern. Ungezählte Glückwunschtelegramme bewiesen dem Jubilar, welcher regen und herzlichen Anteil die Allgemeinheit weit und breit an dem Ehrentage seiner Firma nahm. Wir wünschen ihm, daß er nach einem weiteren Vierteljahrhundert bei der Feier des 100 jährigen Bestehens der Firma ebenso wie heute mit Stolz und Befriedigung auf sein Werk zurückzusehen könne.

Genossenschaften.

Es haben sich bisher in unserem Kammerbezirk im ganzen 11 handwerkliche Vereinigungen auf genossenschaftlicher Grundlage gebildet, welche zum größten Teil dem Baugewerbe angehören und zwar:

Baugenossenschaft Culm, Vorsitzender **Schilling, Culm.**
Tischlereigenossenschaft Graudenz-Marienwerder, Vorsitzender **Miraf, Graudenz.**

Tischlereigenossenschaft Thorn, Vorsitzender **Borkowski, Thorn.**

Tischlereigenossenschaft Flatow, Vorsitzender **Schlichtholz, Flatow.**

Schlossergenossenschaft Thorn, Vorsitzender **Thomas, Thorn.**

Malergenossenschaft Thorn, Vorsitzender **Wichmann, Thorn.**

Maler- und Glasergenossenschaft Riesenburg, Vorsitzender **Schubkowski-Riesenburg.**

Töpfergenossenschaft Thorn, Vorsitzender **Rosemund, Thorn.**

Sattler- und Tapezierergenossenschaft Thorn, Vorsitzender **Schliebener-Thorn.**

Bäckergenossenschaft Graudenz, Vorsitzender **Grabowski-Graudenz.**

Schneidergenossenschaft Marienwerder, Vorsitzender **Rachau-Marienwerder.**

Der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses braucht weder Mitglied der Innung, bei welcher der Prüfungsausschuß gebildet ist, noch der Handwerkskammer noch auch Handwerker zu sein. So hat in Uebereinstimmung mit der Begründung der über die Bildung der Prüfungsausschüsse bestehenden Bestimmung der Gewerbeordnung jetzt die Kreishauptmannschaft in Leipzig entschieden. Eine Innung im Bezirk der Gewerbebekammer zu Leipzig hatte bei dieser beantragt, den Vorsitzenden des bei der Innung bestehenden Prüfungsausschusses zur Abnahme der Gesellenprüfung von seinem Amte zu entheben, weil derselbe sein Gewerbe nicht mehr betriebe, der Innung nicht mehr angehöre und r. Les wissen ihm und den Innungsmitgliedern anlässlich der Abnahme von Gesellenprüfungen wiederholt zu Auswärtigen Besprechungen gekommen sei. — Die Gewerbebekammer lehnte den Antrag

aus oben angegebenen rechtlichen Gründen sowie auch deshalb ab, weil Vernachlässigung der Amtspflichten des betreffenden Vorsitzenden nicht nachgewiesen seien, dagegen die zwischen ihm und den Innungsmitgliedern stattgefundenen Auseinandersetzungen infolge des Widerstandes der Innungsmitglieder gegen die vom Vorsitzenden bei den Gesellenprüfungen getroffenen Anordnungen entstanden seien. — Gegen diese Entscheidung hat die Innung bei der Kreishauptmannschaft in Leipzig Beschwerde erhoben, die aber aus den gleichen Gründen zurückgewiesen wurde.

Lieferung von Schuhen und Holzsohlen.

Die Intendantur beabsichtigt, für die im Bezirk des XVII. Armeekorps vorhandenen Gefangenenlager einen größeren Posten Schuhe mit Holzsohlen anfertigen zu lassen. Diejenigen Betriebe, Innungen usw. die sich an der Lieferung beteiligen wollen, werden ersucht, Angebote mit Mustern einzureichen. Die Preise sind frei Bahnstation der Gefangenenlager zu berechnen!

Eine Milliarde in Gold

ist noch in der Bevölkerung Deutschlands.

Das will heißen, daß es noch eine ganze Reihe von Leuten gibt, die in engherziger Verkennung der gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Goldmarkte ihre Goldstücke ängstlich behüten und zum Schaden des Vaterlandes zurückhalten. Ein großer Teil dieser Milliarde steckt zweifellos in den Kreisen des Kleingewerbes. Alle einsichtsvollen Handwerker haben die Pflicht, in ihren Kreisen dafür zu sorgen, daß das Gold hervorgeholt und zur Bank gebracht wird. Wir richten an alle Abteilungsvorsitzenden und Kammermitglieder die eindringliche Bitte, uns in unserm Bestreben, das im Kleingewerbe unseres Bezirkes vorhandene Gold einzusammeln, nach Kräften zu unterstützen.

Ansprüche von Hinterbliebenen an die Angestelltenversicherung.

Die mangelnde Kenntnis der gesetzlichen Ansprüche an die sozialen Versicherungen führt häufig zu unliebsamen Verzögerungen und Mißhelligkeiten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Angestelltenversicherung, die erst seit 2 einviertel Jahren in Kraft ist, noch lange nicht genügend bekannt. Es sei daher darauf hingewiesen, daß die Hinterbliebenen eines versicherten Angestellten, der im Kriege fällt oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung stirbt, Anspruch auf Rente in der Regel noch nicht haben, weil er die erforderliche Wartezeit noch nicht zurücklegen konnte. Rente können die Hinterbliebenen nur in dem Ausnahmefall erhalten, daß der Verstorbene durch eine einmalige Einzahlung (Prämienreserve) die Wartezeit soweit abgekürzt hat, daß insgesamt 60 Pflichtbeiträge entrichtet sind. Wenn dagegen, wie es in der Regel der Fall ist, beim Todesfall des Versicherten ein Anspruch auf Rente nicht besteht, so wird auf Antrag die Hälfte, die freiwillig Versicherten drei Viertel der gezahlten Beiträge zurückerstattet. Anspruch auf diese Rückzahlung haben jedoch ausschließlich die Witwe, oder, falls solche nicht vorhanden ist, die hinterbliebenen Kinder unter 18 Jahren. Die vielfach verbreitete Meinung, daß auch Eltern oder andere Angehörige, die von dem Verstorbenen unterstützt worden sind, die Beitragsteile zurückerfordern könnten, ist irrig. Auskunft über diese Fragen erteilen der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, sowie die Ortsausschüsse der Bauernmänner in den einzelnen Städten und Gemeinden.

Fürsorge für Kriegsinvaliden.

Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Finanzen, Inneres, Krieg.

Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, für die in Verfolg des allgemeinen Erlasses vom 10. Mai d. Js. (M. d. J. 2 e. 866*) in den Provinzen (Bezirken) auf dem Gebiete der Kriegsinvalidenfürsorge getroffenen Maßnahmen weitere Richtlinien zu geben, auf die wir die besondere Aufmerksamkeit der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden lenken.

1. Der örtliche Ausbau der Organisation ist anscheinend noch nicht überall so weit vorgeschritten, wie es im Hinblick auf die große Anzahl der bereits vorhandenen Invaliden einem dringenden Bedürfnis entspricht. Wenn auch die provinziellen Organisationen einen kommunalen oder freieren Charakter tragen, so hat doch die bisherige Entwicklung bereits bewiesen, daß ihre Arbeit ohne angespannte Mithilfe der staatlichen Behörden nicht zur Durchführung gebracht werden kann. Wir haben bereits in dem Erlaß vom 10. Mai darauf hingewiesen, daß den Regierungspräsidenten die enge Fühlungnahme mit den Fürsorgeausschüssen obliegt. Wir betonen, daß die Fühlungnahme in erster Linie erforderlich ist, um den wirklichen Ausbau der gesamten Unterorganisationen durchzuführen. Hierbei ist es nicht zu umgehen, daß die Landräte sich nicht nur überall bereit finden, an die Spitze der Unterorganisationen zu treten, sondern daß sie es sich auch angelegen sein lassen, in Gemeinschaft mit den ihnen zur Verfügung stehenden Hilfskräften sich voll in den Dienst der Sache zu stellen. Insbesondere wird es Aufgabe der Landräte sein, daß Interesse und Verständnis für die Fürsorgebestrebungen innerhalb ihres Bezirks zu wecken und um die Gewinnung der nötigen Mitarbeiter bemüht zu sein. Je mehr die Öffentlichkeit von den vernünftigen Grundätzen der sozialen Kriegsfürsorge durchdrungen wird, desto eher kann erhofft werden, daß unerwünschte Gegenströmungen, wie sie zum Teil in der Natur der Sache liegen, zum Teil durch Verkennung der leitenden Gesichtspunkte und leider auch hin und wieder durch Entstellungen Unberufener hervorgerufen werden, sich mehr und mehr zurückdrängen lassen. Diese Aufklärungsarbeit kann nicht allein durch Verbreitung von Drucksachen von Seiten der provinziellen Organisationen mit Erfolg betrieben werden, vielmehr müssen wir es als eine wichtige Aufgabe gerade der Landräte bezeichnen, ihr in Anwendung auf die ländlichen Bezirke zur Wirksamkeit verhelfen, da ihnen die Kenntnis von Land und Leuten den dazu am besten geeigneten Weg ohne weiteres weisen wird.

Nicht nur die weitesten Kreise der Bevölkerung, sondern auch die Behörden bedürfen vielfach einer solchen Aufklärung, selbst solche, die zur Mitarbeit an der Invalidenfürsorge berufen sind. Es darf beispielsweise nicht mehr vorkommen, daß unter behördlicher Förderung Beratungsstellen lediglich zu dem Ziele eingerichtet werden, den Invaliden Auskunft über ihre Rentenansprüche und die Aussichten auf ihr Unterkommen im öffentlichen Dienste zu erteilen. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß eine so einseitig wirkende Beratungsstelle den grundlegenden Bestrebungen der Invalidenfürsorge schnurstracks zuwiderläuft.

Indem wir uns vorbehalten, wegen der Ausführung unserer Anordnungen in Zukunft auch unmittelbar mit den Regierungspräsidenten als den vorgelegten Behörden der Landräte und der an der Fürsorgearbeit wesentlich mitbeteiligten Beamten des Gewerbeaufsichtsdienstes und der gewerblichen Schulverwaltung in Verbindung zu treten, ersuchen wir Euere usw., zunächst von den Regierungspräsidenten Berichte über die Beteiligung der staatlichen Behörden bei dem Ausbau der Organisation einzufordern und uns insbesondere eine Aufstellung über die vorhandenen Unterorganisationen einzureichen. Hierbei ist in einer besonderen Spalte anzugeben, welche Zusammensetzung die Unterausschüsse erhalten haben. Auch ist die Art der Zusammensetzung berichtlich zu erklären, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob und inwieweit sie den individuellen Verhältnissen des Bezirks entspricht. Wir

bemerken, daß es uns nach den gegebenen Hinweisen nicht zweckmäßig erscheinen kann, wenn, wie es an manchen Orten vorgekommen sein soll, die nach den Bestimmungen der Kreisordnungen gebildeten Kreisausschüsse ohne Zuziehung weiterer Mitglieder die Fürsorgearbeit übernehmen.

Ueberhaupt ist die Zusammensetzung der an der Fürsorgearbeit beteiligten Ausschüsse, wie wir glauben, noch nicht an allen Orten nach den in der vordersten Reihe stehenden Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Arbeitsförderung erfolgt. Wo Regierungs- und Geweberäte, Gewerbeinspektoren, Regierungs- und Gewerbeschulräte sowie die Leiter der gewerblichen Fach- und größeren Fortbildungsschulen nicht vertreten sind, glauben wir einen solchen Mangel feststellen zu müssen. Wie wir es von diesen Beamten erwarten, daß sie mit Eifer an der Fürsorgearbeit innerhalb der von uns anerkannten und mit Reichsmitteln geförderten Fürsorgeorganisation mithelfen, so müssen wir auf der anderen Seite Wert darauf legen, daß ihnen bei Bildung sowohl der provinziellen wie der örtlichen Ausschüsse die gebührende Stelle eingeräumt werde. Wenn im übrigen bei einzelnen Organisationen für die Zusammensetzung des Tätigkeitsausschusses in erster Linie die industriellen und gewerblichen Verhältnisse maßgebend gewesen sind, so werden doch regelmäßig auch Vertreter der Landwirtschaft zur Mitarbeit heranzuziehen sein. Als geeignete Mitglieder dieser Art kommen Beamte oder Mitglieder der Landwirtschaftskammern, Generalkommissionen (Ansiedlungskommissionen) sowie der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften und Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen in Betracht.

Den provinziellen Organisationen empfehlen wir im übrigen, vielleicht mehr noch, als es jetzt schon geschieht, unter einander in Fühlung zu treten, um so die gegenseitige Ausnutzung der getroffenen Einrichtungen und die Verwertung der gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern.

2. Die sogenannte Rentenpsychose wird — darüber kann leider kein Zweifel sein — bei der Durchführung der Fürsorgebestrebungen eine hindernde Rolle spielen. Schon jetzt ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Kriegsinvalide aus Besorgnis, in ihren Versorgungsansprüchen verkürzt zu werden, der Berufsschulung oder Berufsanpassung einen gewissen Widerstand entgegenzusetzen oder auch die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit hinausschieben. Dem entgegenzutreten, wird ein wesentliches Ziel der Aufklärungsarbeit sein. Anscheinend wird die Auffassung der Invaliden vielfach durch ungenügende Kenntnis der Vorschriften unserer Versorgungs-gesetzgebung beeinflusst. Richtig ist es wohl, daß eine zwingende Beeinflussung der Arbeitgeber zur Gewährung einer bestimmten Lohnhöhe nicht Platz greifen kann. Die hierin liegende Unsicherheit ist indes angesichts der schon jetzt schon hervorgetretenen Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, die Lohnbedingungen der Kriegsinvaliden in weitherzigster Weise zu regeln, nur gering einzuschätzen — wir verweisen nach dieser Richtung u. a. auf den Aufruf den der Deutsche Handelstag letzthin an Deutschlands Arbeitgeber erlassen hat — und es steht andererseits fest, daß eine Verkürzung der gesetzlichen Versorgungsgebühren durch Anrechnung des Verdienstes unzulässig ist. Eine Minderung oder Entziehung der Rente kann stets nur bei einer wesentlichen Steigerung der Erwerbsfähigkeit eintreten; inwieweit dabei eine Beschäftigung in lohnbringender Stellung einen Rückschluß auf eine solche Steigerung gestattet, kann nicht allgemein entschieden werden. Die Kriegszulage von jährlich 180 M. wird in unveränderlicher Höhe solange fortgezahlt, als der Versorgungsberechtigte überhaupt in mehrbarem Grade in seiner Erwerbsunfähigkeit beeinträchtigt ist. Ebenso ist eine Aenderung in dem Bezuge der Verstämmelungszulage regelmäßig ausgeschlossen. Danach würde z. B. jemand, der im Kriege einen Fuß oder eine Hand verloren hat, stets neben der dem Grade seiner Erwerbsunfähigkeit entsprechenden Rente die Verstämmelungszulage von 27 M. monatlich und die Kriegszulage von 15 M. monatlich beziehen, gleichviel welches Einkommen er aus lohnbringender Beschäftigung erzielt. Wie die Festsetzung der Versorgungsgebühren allgemein in wohlwollender

und weitherziger Weise erfolgen wird, so sind auch die zuständigen Stellen ersucht worden, im Interesse der Erleichterung eines unge störten Ueberganges in die bürgerlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf eine unter Umständen längere Berufsausbildung und Eingewöhnung der Kriegsinvaliden die Fristen für die Nachprüfung der Versorgungsansprüche nicht zu kurz zu bemessen. Es fehlt somit zu einer Beunruhigung aus diesem Grunde jeder tatsächliche Anlaß. Im übrigen ist schon früher angedeutet worden, daß eine vernünftige Beeinflussung der Kriegsinvaliden nicht bei diesen Halt machen darf, sondern sich auch auf ihre Umgebung erstrecken soll. Hierunter sind sowohl die Familienangehörigen, als auch die Arbeitsgenossen und alle Personen zu verstehen, mit denen der Invalide während der Lazarettbehandlung in Berührung kommt. Es sei darauf hingewiesen, daß nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere die in die Fürsorgeausschüsse berufenen Arbeitnehmer einen günstigen Einfluß bei Bekämpfung irriger Vorstellungen ausgeübt haben. Es muß verhütet werden, daß die in bester Absicht verfügte langfristige Ausdehnung der Lazarettbehandlung der Ausbildung der Rentenpsychose unerwünschte Förderung gewährt. Es wird daher den Fürsorgeausschüssen zu überlassen sein, in solchen Fällen, in denen eine frühzeitige Entlassung aus dem Lazarett im Interesse des zukünftigen Berufes erwünscht erscheint, sie bei der Heeresverwaltung zu beantragen. Die endgültige Entlassung aus dem Heeresdienste selbst aber darf niemals vor Festsetzung der Versorgungsgebühren erfolgen.

3. Bei Ausübung der Berufsberatung ist in erster Linie auf die Tätigkeit der Einzelberufsberater Wert zu legen, die in ausreichender Anzahl in allen Bezirken zu bestellen sind. Die Zuständigkeit der Berufsberater muß sich derart auch auf die kleineren Orte, in denen Ortsausschüsse nicht bestehen und an welche die Gefahr einer zu weitgehenden Dezentralisation nicht eingerichtet werden dürfen, erstrecken, daß kein in seinem Heimatsort entlassener Invalide des zuständigen Beraters entbehrt. Zu Berufsberatern soll ennur Persönlichkeiten bestellt werden, denen das Vertrauen geschenkt werden kann, daß sie sich der Verantwortlichkeit ihrer Stellung bewußt sind. Nicht so sehr in der Bekundung menschlichen Mitgeföhls, als in der Fähigkeit zur Erteilung sachdienlichen Rates wird sich die persönliche Eignung des Berufsberaters am besten zeigen. Vor allem muß der Berufsberater über die Grundsätze der Invalidenfürsorge unterrichtet sein, ihm fällt eine wesentliche Aufgabe bei Verbreitung der notwendigen Aufklärung zu. Um hierbei erfolgreich wirken zu können, wird der Berufsberater sich nicht dabei beruhigen, daß er sich den Invaliden zur Verfügung gestellt habe, sondern es wird vielfach nicht zu umgehen sein, daß er denen, die ihn weder freiwillig noch auf Aufforderung in Anspruch nehmen, seinen Rat aufdrängt, indem er sie in ihrer Wohnung aufsucht. Ungeachtet der zu ersordernden Sachkunde wird es aber nicht von ihm verlangt werden können, daß er über alle Einzelheiten der verschiedenen Berufsmöglichkeiten hinreichend unterrichtet ist, um in allen Fällen den sachdienlichsten Rat von sich aus oder durch Inanspruchnahme der ihm ohne Schwierigkeiten erreichbaren Ratgeber (Arzt, Handwerker oder dergl.) erteilen zu können. Er wird daher vielfach seiner Aufgabe dadurch genügen müssen, daß er den zu Beratenden an die richtige Stelle weist. Zur Erleichterung dieser Aufgabe wird es sich empfehlen, daß in allen größeren Orten kollegiale Beratungsstellen gebildet werden, welche in einer gewissen Regelmäßigkeit tagen und an die diejenigen Invaliden zu verweisen sind, für deren Beratung die Sachkunde des örtlichen Beraters nicht ausreicht. Darüber hinaus kann es sich empfehlen, in jedem provinziellen Fürsorgebezirk Spezial-Berufsberatungsstellen für einzelne Arten von Kriegsbeschädigungen (Blinde, Schwerhörige, Epileptiker) oder für einzelne Berufe einzurichten.

Um indes diese Einrichtungen für alle Invaliden, wo sie sich auch immer befinden mögen, hinreichend nutzbar zu machen, ist es erforderlich, daß die Art und Weise, in welcher sie von den Unterausschüssen und den örtlichen Berufsberatern an die richtige Stelle geleitet werden, sowohl wohl hinsichtlich der dabei beobachtenden Form-

lichkeiten, als auch hinsichtlich der Kostentragung einer allgemeinen Regelung unterworfen wird. Es wird nicht möglich sein, den Invaliden die Aufbringung der Reisekosten selbst zuzumuten, vielmehr werden diese Kosten einen Teil der allgemeinen Fürsorgeunkosten bilden müssen.

Das, was unten unter 4 über die Beteiligung der Versicherungsträger (Reichsversicherungsanstalt, Landesversicherungsanstalten) an den Kosten der Berufsausbildung gesagt ist, findet auch auf die Kosten der Berufsberatung Anwendung.

Wie im allgemeinen die Verbindung zwischen den militärischen Stellen und der Fürsorgeverwaltung eine Voraussetzung für jede gedeihliche Fürsorgetätigkeit bildet, so wird insbesondere eine lückenlose Berufsberatung erst eintreten, wenn die Bezirkskommandos allgemein die Namen aller zur entlassung gekommenen Invaliden den örtlichen Ausschüssen mitteilen die dann ihrerseits das Nötige wegen der örtlichen Berufsberatung veranlassen. Die Anweisung an die Bezirkskommandos muß von den Generalkommandos ausgehen, die hierum durch besonderen Erlaß ersucht werden sollen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die kollegialen Beratungsstellen in der Rheinprovinz bereits eine segensreiche Tätigkeit entwickelt haben. Insbesondere hat sich gezeigt, daß sie auf Grund des ärztlichen Gutachtens vielfach nicht nur in der Lage sind, zweckdienliche Ratschläge zu erteilen, sondern daß sie darüber hinaus den Invaliden bereits Stellen vermitteln, in denen diese dauernd oder doch wenigstens versuchsweise zur Erprobung ihrer Arbeitsfähigkeit unterkommen können.

Endlich sei zu diesem Punkte erwähnt, daß Anfang Juni in Halle ein besonderer Lehrgang für Berufsberater und Berufsbildner stattgefunden hat. Nähere Mitteilungen hierüber finden sich in den vom Kriegsministerium herausgegebenen Anstellungsnachrichten (Nr. 32 vom 12. August 1915, S. 586).

4. Es ist ferner notwendig, für die Gestaltung der Berufsausbildung nähere Anweisungen zu geben. Hierbei ist damit zu rechnen, daß auch abgesehen von den allgemeinen Kosten der Berufsausbildung auf persönlichem und sächlichem Gebiete vielfach den einzelnen Invaliden Kosten entstehen werden, die sie aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können. Solche Kosten entstehen besonders dann, wenn der Invalide zum Zwecke der Ausbildung außerhalb seines Wohnorts Aufenthalt nehmen muß und außerdem auch während der Ausbildungszeit für seine Familie zu sorgen hat. Auch diese Kosten sind wichtige Kosten der ganzen Fürsorgearbeit. Sie können nicht erspart werden, wenn anders nicht von vornherein der Erfolg in Frage gestellt werden soll. Wir empfehlen daher, für die Regelung dieser Kostenfrage allgemeine Vorschriften zu erlassen und hierbei insbesondere davon auszugehen, daß die Militärrenten — oder bei solchen, die noch nicht entlassen sind, die militärischen Bezüge und die den Angehörigen gewährte Familienunterstützung — niemals auf die eigentlichen Ausbildungskosten, sondern nur auf die Unterhaltskosten zur Anrechnung zu bringen sind. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Kostenerstattung nur in Frage kommen kann, wenn der Invalide sich den Grundsätzen der sozialen Kriegs fürsorge, insbesondere den Vorschlägen der Beratungsstellen fügt.

Soweit die Berufsausbildung die Gefahr drohender Berufsfähigkeit oder Invalidität abgewendet wird, kann auch in Frage kommen, mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder mit der zuständigen Landesversicherungsanstalt wegen Beteiligung an der Kostentragung in Verbindung zu treten (§§ 25, 36 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911, §§ 1269, 1270 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911). Die Reichsversicherungsanstalt hat sich zu dieser Kostenfrage in Ausdehnung auf die Berufsberatung ausdrücklich bereit erklärt, muß sich jedoch für jeden Einzelfall die regelmäßig vorher einzuholende Genehmigung vorbehalten; nur in Dringlichkeitsfällen kann es bei der nachträglichen Genehmigung bewenden.

(Fortsetzung folgt.)